



Flugbetriebsordnung (Stand 06/2025)

Präambel

Die nachstehenden Richtlinien dienen der Aufrechterhaltung der reibungslosen Funktion des Flugbetriebes und sind für alle Mitglieder verbindlich. Soweit sie den praktischen Flugbetrieb berühren, ergänzen sie die jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften. Mitglieder des Vorstandes sind für die Einhaltung der Regelungen weisungsbefugt. Die vom Vorstand beauftragten Fluglehrer sind in flugtechnischen Fragen weisungsbefugt. Einzelne Bestimmungen können vom Vorstand bei gegebenem Erfordernis hinzugefügt, ergänzt oder gestrichen werden. Etwaige Änderungen werden im LSVR-Intranet vorab bekanntgegeben.

1. Mitgliedschaft

1.1. Verantwortung

Die Mitglieder des Luftsportverein Rietberg e.V. nutzen die Einrichtungen des Vereins nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den vereinsinternen Regelungen. Sie sind dem Gesetzgeber und dem Verein gegenüber für die Einhaltung verantwortlich. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, neben den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften auch die Bestimmungen dieser Flugbetriebsordnung, der Satzung und die vom Vorstand beschlossenen Bestimmungen und Richtlinien zu beachten und einzubehalten. Bei Nichtbeachtung können sie von der Nutzung von Vereinseinrichtungen und des vereinseigenen Fluggerätes durch Beschluss des Vorstandes zeitweise ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

1.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein ist ein Antrag zu stellen, der zusammen mit einer ausgefüllten Verzichtserklärung dem Vorstand einzureichen ist. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich ausgesprochen. Mit der Aufnahme akzeptiert das neue Mitglied die Satzung und Betriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Nach Ausgleich aller Zahlungsverpflichtungen erfolgt eine Einweisung in den Flugbetrieb sowie Aushändigung eines Mitgliedsausweises. Für Neumitglieder, die sich in der Flugausbildung zum PPL(A) befinden, entfällt die jeweilige Aufnahmegebühr. Mitglieder, die bereits über eine aktive Mitgliedschaft in einem anderen Luftsportverein besitzen, zahlen eine ermäßigte Aufnahmegebühr.

1.3. Umwandlung des Mitgliederstatus

Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive kann jeweils zum Kalenderjahresende erfolgen; die Umwandlungsfrist beträgt 1 Monat.

Eine rückwirkende Passivstellung ist nur in Härtefällen möglich; der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu begründendem Antrag; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Bei Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft innerhalb eines laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag für aktive Mitglieder abzüglich des bereits geleisteten Beitrages für passive Mitglieder nachzuzahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Anträge auf Umwandlung des Mitgliederstatus bedürfen der Schriftform.

2. Finanzen

2.1. Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Abstimmung sind die nicht betroffenen Mitglieder nicht stimmberechtigt. Der Jahresbeitrag für Aktive ist zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Der Vorstand kann hinsichtlich der Fälligkeit der Aufnahmegebühr im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

Bei Eintritt bis zum 30.08. des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Bei Eintritt ab dem 01.09. reduziert sich der Beitrag um 50%.

2.2. Fluggelder, Fälligkeiten, Einzugsermächtigungen

Die jeweiligen Fluggebühren werden vom Vorstand festgelegt. Sie werden im Intranet des LSVR bekannt gegeben.

Durch Zahlung einer „Grundcharter“-Gebühr gelten unterschiedliche Chartergebühren. Die „Grundcharter“ ist personenbezogen und kann nur für ganze Kalenderjahre gebucht werden. Sie verlängert sich automatisch, wenn sie nicht bis zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird. Eine Erstattung ist ausgeschlossen. Die Fluggebühren sind unmittelbar nach Beendigung des Fluges entstanden. Zahlungen sind fristgemäß, wenn ein Forderungsausgleich unmittelbar nach Rechnungsstellung erfolgt.

Jeweils zum Monatsende werden Rechnungen erstellt und den Mitgliedern elektronisch zugesandt. Der Kontoausgleich erfolgt im Einzugsverfahren Kosten für Unterdeckung und/oder Rücklastschriften plus Verwaltungsaufwand werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Fluggeldschulden sind unfair gegenüber der Clubgemeinschaft. Gerät ein aktives Mitglied mit seinem Fluggeldkonto ins Minus, so tritt bis zum Kontoausgleich automatisch eine Chartersperre in Kraft. Mahnungen sind gebührenpflichtig. Nach der zweiten erfolglosen Mahnung können weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden. Bei wiederholtem Zahlungsverzug behält der Vorstand sich vor eine angemessene Vorauszahlung i.H.v. mindestens € 2.000 anzufordern.

2.3. Lande-, Hallen- und/oder Abstellgebühren

Die o.a. Gebühren sind vom Piloten direkt „Vor Ort“ zu zahlen (ausgenommen am Flughafen Paderborn). Gebühren, die dem LSVR in Rechnung gestellt werden, sind auf dem Flugabrechnungsbeleg entsprechend zu vermerken. Eine Erstattung durch den LSVR erfolgt grundsätzlich nicht.

2.4. Servicegebühren

Alle mit dem Flugbetrieb zusammenhängenden Servicegebühren sind vom Piloten zu tragen. Eine Erstattung durch den LSVR erfolgt grundsätzlich nicht.

Gebühren, die dem LSVR in Rechnung gestellt werden, sind auf dem Flugabrechnungsbeleg entsprechend zu vermerken.

2.5. Betankungen

Die Betankung hat grundsätzlich mit der jeweils für das LFZ-Muster vorgegebenen Treibstoffsorte zu erfolgen. Eine Erstattung der selbstgezahlten Treibstoffkosten erfolgt nur bei

Vorlage eines **Originalbeleges** mit folgenden Angaben:

- Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift des Lieferanten
- Bezeichnung und Menge des Treibstoffes
- Steuersatz in Prozent
- Gesamtbetrag
- Luftfahrzeug-Kennzeichen
- Name und Mitgliedsnummer

Bei Beträgen über 250 EUR zusätzlich:

- Steuernummer des Lieferanten
- Empfängername LSV Rietberg e.V.
- Eindeutige Rechnungs- bzw. Quittungsnummer
- Zeitpunkt der Lieferung
- Netto-Rechnungsbetrag
- Umsatzsteuer in EUR

Die Tankbelege, -quittungen sind bis zum jeweiligen Monatsende in dem dafür vorgesehenen „Briefkasten“ im Bordbuchraum einzuwerfen.

Die Erstattung erfolgt in Höhe des aktuellen Treibstoffpreises für die vorgegebene Treibstoffsorte am Flughafen Paderborn. Die Nutzung einer höherwertigen Treibstoffsorte als für das Luftfahrzeug vorgegeben findet keine Berücksichtigung.

Der erstattungsfähige Betrag wird mit der nächsten Fluggebührenabrechnung verrechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird grundsätzlich nicht ausgezahlt, sondern verbleibt als Guthaben auf dem Mitgliedskonto.

3. Flugbetrieb

3.1. Flugzeugcharter

Eine Nutzung durch Nichtmitglieder sowie Weitervercharterung ist grundsätzlich untersagt. Der Pilot hat den im Flughandbuch vorgesehenen Sitz einzunehmen. Ist eine Regelung nicht getroffen, so ist der linke vordere Sitz einzunehmen.

Voraussetzungen:

- aktive Mitgliedschaft
- Ausgeglichenes Mitgliedskonto
- erfolgte Einweisung in den Flugbetrieb
- Zustimmung eines vom Vorstand bestimmten Fluglehrers (je LFZ-Muster)
- gültige Lizenz, Klassenberechtigung (außer bei Flug mit CRI/FI) und Flugtauglichkeit

3.2. Dokumentation der Flüge

Der verantwortliche Flugzeugführer hat unmittelbar nach Ende des Fluges alle für die Rechnungsstellung relevanten Daten zu dokumentieren.

Für verspätete, unleserliche, unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Abrechnungsdaten kann ein Mehraufwand in Rechnung gestellt werden.

3.3. Chartermodi und Mindestflugzeit

Flugzeugreservierungen erfolgen grundsätzlich über das Buchungssystem

<https://www.aircraft-info.de/lsvr>

Bei nichtvorhandensein einer Datenverbindung können Buchungen unter der Rufnummer 0170 - 413 00 50 („Charterhandy“) erfolgen.

Es ist nicht erlaubt, Flüge ohne Eintragung in das Charterprogramm durchzuführen. Flüge außerhalb der Europäischen Union bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes. Wird wiederholt eine Reservierung, außer wegen schlechten Flugwetters, nicht, stark verspätet oder verändert in Anspruch genommen, kann die Charterberechtigung des Mitglieds durch den Vorstand eingeschränkt werden.

Die Charterberechtigung erlischt nach jedem selbstverursachten Schaden am Luftfahrzeug und wird erst nach einer Zustimmung durch den Vorstand wieder erteilt.

Mindestflugzeiten

Bei Tagesreservierungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beträgt die Mindestflugzeit 3 Flugstunden, an anderen Tagen 2 Stunden pro Tag. Ausnahmen sowie Reservierungen mit einer Dauer von mehr als 5 Tage bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes.

3.4. Benachrichtigungspflicht bei Verspätungen

Der verantwortliche Flugzeugführer ist verpflichtet, eine voraussichtliche Verspätung unter der Rufnummer 0170 413 0050 („Charterhandy“) anzukündigen. Der nachfolgende Charterer ist ebenfalls zu informieren.

Ein Überschreiten der gebuchten Rückkehrzeit ist grundsätzlich nur bei ungeeignetem Flugwetter erlaubt. Die Rückführung des Luftfahrzeuges hat schnellstmöglich zu erfolgen. Sofern die Wetterbedingungen einen Rückflug zum Flughafen Paderborn am gleichen Tag nicht zulassen ist das weitere Vorgehen unter der Rufnummer 0170 413 0050 („Charterhandy“) zu koordinieren.

Etwaige Kosten für eine spätere Rückführung zum Flughafen Paderborn, sofern dieser nicht durch den Charterer erfolgt, sind vom verantwortlichen Flugzeugführer zu tragen.

3.5. Technische Störungen

Technische Störungen und/oder Mängel, die eine Weiternutzung des Luftfahrzeuges erlauben, sind unmittelbar nach dem Flug im Reservierungssystem bekannt zu geben.

Technische Störungen und/oder Mängel, die eine Weiternutzung des Luftfahrzeuges nicht erlauben, sind unmittelbar nach Bekanntwerden unter der Rufnummer 0170 413 0050 („Charterhandy“) oder der technischen Leitung (02955 745 914) bekanntzugeben.

Eine kostenpflichtige Auftragserteilung ohne Zustimmung eines der vorgenannten Ansprechpartner ist grundsätzlich vom Charterer zu tragen.

3.6. Einweisungsberechtigte Mitglieder

Der Vorstand erstellt durch Beschluss in regelmäßigen Abständen eine Liste über die den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Fls / CRIs. Diese Aufstellung ist für alle Mitglieder bindend.

3.7. Abstellen/Parken des Flugzeuges

Das Flugzeug ist nach der Landung in Paderborn grundsätzlich im Hangar abzustellen. Abstellungen außerhalb sind gegen Windeinwirkung mit geeigneten Mitteln zu sichern. Bei Unwetterpotenzial ist das Flugzeug möglichst unterzustellen.

3.8. Reinigung des Flugzeuges

Das Flugzeug ist nach Ende der Reservierung durch den Piloten sorgfältig zu reinigen. Bei Unterlassung erfolgt die Reinigung auf Kosten des Verursachers und wird nach Aufwand berechnet. Bei Wiederholung erfolgt eine Sperrung der Charterberechtigung.

4. Versicherungen

4.1. Luftfahrzeugversicherung

Für alle Luftfahrzeuge des LSV Rietberg e.V. besteht eine CSL-Haftpflichtversicherung. Eine Kasko-Versicherung wird nicht vorgehalten.

4.2. Haftung und Selbstbeteiligung

Für selbstverursachte Schäden am Vereinseigentum haftet grundsätzlich der Verursacher mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von:

- 1500 EUR; bei Nachweis über mind. 3 Landungen auf dem LFZ-Muster in letzten 90 Tagen
- 3000 EUR; bei Nachweis über mind. 3 Landungen auf dem LFZ-Muster in letzten 180 Tagen

Eine Schadenslimitierung auf o.a. Selbstbeteiligungen ist grundsätzlich ausgeschlossen bei:

- Vorsatz
- keine Flugerfahrung in der LFZ-Klasse SEP(L) in den vergangenen 180 Tagen
- Fehlen vorgeschriebener Erlaubnisse/erforderlicher Berechtigungen
- Betrieb außerhalb der Limitierungen durch das LFZ-spezifische Flughandbuch (POM)
- Flugbetrieb auf einer Lande-/Startbahn mit einer Länge von < 600 m (TODA/LDA)

Ausnahme: Zustimmung durch einen vom Vorstand hierfür benannten Fluglehrer

(Die Zustimmung kann für eine Periode von jeweils 12 Monate erteilt werden und ist im Flugbuch durch den FI mit dem Vermerk „STOL“ zu bestätigen)

4.3. Quax-Fonds

Der Quax-Fonds übernimmt, bei Einhaltung der unter Pkt. 4.2 definierten Voraussetzungen, die Selbstbeteiligung an selbstverursachten Schäden an vereinseigenen Luftfahrzeugen.

Die Gebühren werden zur Bildung von Rücklagen verwandt und unter einem Sonderkonto geführt. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlungen.

Verantwortlich für die Verwaltung des Fonds ist der Vorstand.